Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 Ausgegeben Danzig, den 3. Juni 1931

59

Verordnung
zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes.
Vom 22. 5. 1931.

Gemäß § 1 Ziff. 4d) des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 — G.Bl. S. 7 — wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz vom 27. 3. 1926 in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die ordnungsgemäß Bücher geführt werden, jedoch mit der Abweichung, daß die endgültige Veranlagung für 1 Kalenderjahr nach dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat, das in dem fraglichen Kalenderjahre beginnt."

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22.

(1) Zu den Einkünften aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) gehören auch Einkünfte

1. aus Tierzucht,
2. aus Gemüse und Obstbau, Baumschulen und Samenzucht,
3. aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft,
4. aus Torfstich und der Gewinnung von Steinen und Erden,

es sei denn, daß es sich um einen selbständigen gewerblichen Betrieb handelt.

(2) Zu den Einkünften aus dem Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Einkünfte aus der Ausübung der Jagd, soweit sie mit dem Betrieb einer Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhang stehen."

3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind einzubeziehen:

1. Der Wert der Nutzung der Wohnung des Unternehmers, soweit ihr Umfang bei Betrieben gleicher Art üblich ist;
2. die im Betrieb anfallenden Einkünfte aus Rechten an Grundstücken, aus Gefällen sowie aus solchen Rechten, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden."

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24.

(1) Werden von den Steuerpflichtigen über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ordnungsmäßige, den Reinertrag nachweisende Bücher geführt, so ist der Gewinn auf Grund der Abschlüsse dieser Bücher zu ermitteln; die Bücher gelten vorbehaltlich der Prüfung ihres Inhalts als ordnungsmäßig, wenn sie

a) alle geschäftlichen Vorgänge des Betriebs, nach bestimmten Grundsätzen geordnet, mit ihrem Geldwert in Erscheinung bringen, insbesondere auch die Beziehungen des Betriebsunterneh-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 6. 1931.)

mens zum Betrieb (Eigenverbrauch, Entnahmen, Zuschüsse zum Betrieb aus anderen Vermögensbestandteilen) fortlaufend verzeichnen;

b) auf Grund einer jährlichen Inventur die Aenderung der einzelnen Bestandteile des im Betrieb angelegten Vermögens darstellen.

(2) Der Senat kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, ob und inwieweit eine Buchführung gemäß Abs. 1 anzuerkennen ist."

5. §§ 25 bis 27 des Einkommensteuergesetzes werden gestrichen.
6. Hinter § 41 wird der folgende neue § 41 a eingeschaltet.

„§ 41 a.

Als Hilfsmittel für die Besteuerung können Durchschnittssätze für das Einkommen oder für seine Ermittlungsgrundlagen festgesetzt werden. Die Durchschnittssätze sind der Feststellung des Einkommens zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung abweichende Angaben macht und sie entweder beweist oder so belegt, daß eine von den Durchschnittssätzen abweichende Schätzung geboten ist."

7. § 95 des Einkommensteuergesetzes wird gestrichen.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die neuen Vorschriften ermalig Anwendung finden auf die engültige Veranlagung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft für das Kalenderjahr 1931. Eine Änderung der für 1931 auf Grund der bisherigen Vorschriften festgesetzten Vorauszahlungen ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 78 und 79 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind.

Artikel III.

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 22. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Keiser. Dr. Hoppenrath.

60

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung vom 16. November 1899 — G.S. S. 562 —.
Vom 22. 5. 1931.

Auf Grund des Artikels 39 der Verfassung wird die im Artikel 10 und 13 der Verordnung vom 16. November 1899 — G.S. S. 562 — dem Justizminister erteilte Ermächtigung dem Gerichtspräsidenten übertragen.

Danzig, den 22. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Keiser. Dr. Hoppenrath.

61

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung vom 20. Dezember 1920 — St.A. 1921 S. 1 —.
Vom 22. 5. 1931.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1920 — St.A. 1921 S. 1 — wird hiermit aufgehoben.

Danzig, den 22. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Keiser. Dr. Hoppenrath.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.